

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung
Band: - (1990)
Heft: 3

Artikel: Republik und "Untertanenlande" vor dem Veltlineraufstand (1620)
Autor: Wendland, Andreas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-398517>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Andreas Wendland

Republik und «Untertan- lande» vor dem Veltlineraufstand (1620)

Eine Zustandsbeschreibung anhand dreier Berichte über die Drei Bünde im Staatsarchiv Florenz.

Der Zeitraum von etwa 1600 bis zum Ausbruch des Veltlinaufstandes hat aus offensichtlichen Gründen sowohl bei den zeitgenössischen Chronisten als auch in der späteren schweizerischen Forschung viel Aufmerksamkeit gefunden. Jeder Beobachter sah in ihm bereits alle Gründe und Vorbedingungen für die darauf folgende Verwicklung der Drei Bünde in die gesamteuropäischen kriegerischen Auseinandersetzungen der zwanziger und dreissiger Jahre vorhanden und angelegt. Demzufolge liegen zahlreiche, detaillierte Einzeluntersuchungen über die Periode der «Bündner Wirren» vor.¹

Um einige ergänzende Aufschlüsse über die Verhältnisse in der rätischen Republik während dieses Zeitraumes zu erhalten, sind möglicherweise drei vom Verfasser im Archivio di Stato Florenz aufgefundene Berichte von Interesse. Sie sind von verschiedenen, anonymen Autoren, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten, aber ausnahmslos während der ersten zwanzig Jahre des 17. Jahrhunderts geschrieben haben, für unterschiedliche, jedenfalls katholische Adressaten verfasst worden.

Vom jeweiligen Zeitpunkt der Berichterstattung, Mutmassungen über die Identität der Autoren, dem – soweit erkennbar – damit verfolgten Zweck und den möglichen Empfängern soll gleich die Rede sein. Im Anschluss daran wird der Versuch unternommen, den Inhalt der drei Schriftstücke unter den vier Gesichtspunkten Territorium und Bevölkerung, Wirtschaft und Gesellschaft, Staatsaufbau und Verwaltung und schliesslich Rechtswesen und konfessionelle Verhältnisse zu gliedern und zusammenzufassen. Um diese – zugegebenermassen modernen Gesichtspunkte und Fragestellungen – beantworten zu können, mussten die betreffenden Informationen der Berichte mitunter aus dem eigentlichen Zusammenhang herausgenommen werden. Ich hoffe, damit den Aussagen der Quellen keine Gewalt angetan zu haben.

Bericht A² ist von einem im Schriftstück selbst nicht erwähnten Autor zu einem ungenannten Zeitpunkt verfasst worden. Allerdings ist dem Bericht ein Begleitschreiben des florentinischen Staatssekretärs Marcello Accolti an den im Moment in Chiavenna weilenden Sekretär des Grossherzogtums Toskana, Curtio Picchena³, vorangestellt. In diesem weist er Picchena am 2. Juni 1601 im Namen des Grossherzogs an, in den Drei Bünden mit aller Sorgfalt Nachforschungen darüber anzustellen, ob es dem kaiserlichen General Sultz – der im übrigen wahrscheinlich bald unter dem Grossherzog dienen werde – möglich sei, in Bünden viertausend «todeschi» anzuwerben, ohne irgend jemanden offiziell um Erlaubnis zu fragen und danach sicher zu stellen, dass diese das Territorium der Republik ungehindert durchqueren könnten. Picchena möge zu diesem Zweck nach Männern «di autorità et di seguito, et di facultà bastante» Ausschau halten, die seiner Meinung nach für dieses Geschäft geeignet und dazu bereit seien. Der toskanische Abgesandte wird darum ersucht, alle diesem Zwecke irgendwie dienlichen Einzelheiten in Erfahrung zu bringen.⁴

Da der Inhalt des Schreibens A und seine diesbezüglichen Schilderungen ganz eindeutig auf diese Aufgabenstellung zugeschnitten sind, ist davon auszugehen, dass der Verfasser der toskanische Sekretär Picchena ist. – Die überwiegend sachlichen, den militärischen Bedürfnissen entsprechenden Informationen nehmen in diesem Bericht den grössten Raum ein. Konfessionelle Gesichtspunkte interessieren den Autor in diesem Zusammenhang nicht, denn das Schreiben enthält keine diesen Gegenstand berührenden Angaben. Aufschlussreich sind die vom Autor vorgenommene soziale und geographische Aufgliederung der Bündner Führungsschicht. Schliesslich lässt sich aus den Angaben des Autors der Schluss ziehen, dass er seinen Bericht im Zeitraum Ende des Jahres 1601 angefertigt hat, zumal bekannt ist, dass er sich zu dieser Zeit in Bünden aufhielt.^{4a}

Bericht B ist, wie aus dem Inhalt ersichtlich wird, im Herbst 1618 noch ganz unter dem Eindruck der Vorgänge während des Strafgerichtes von Thusis geschrieben worden. Er trägt den Titel: «Per sodisfare alli quesiti contenuti nella lettera di V.S. delli 26. d'ottobre passato secondo il mio poco sapere, le apporto la presente relazione del Paese, Governo, Costumi, Leggi, Leghe, et Stato presente delli Grisoni».⁵ Hier sind Verfasser und Empfänger unbekannt. Möglicherweise handelt es sich um eine Abschrift eines vom Schreiber des damaligen Nuntius in Luzern verfassten Berichtes an einen weltlichen oder geistlichen Würdenträger in Mailand oder in Rom, der Auskünfte über die Ereignisse und Hintergründe des Strafgerichtes von Thusis und Vorschläge über mögliche Gegenmassnahmen gegen dessen Urheber erbeten hat. Jacob Burckhardt hat sich bei seiner Forschung über das Strafgericht von Thusis⁶ dieses Berichtes bedient und ihn später auch

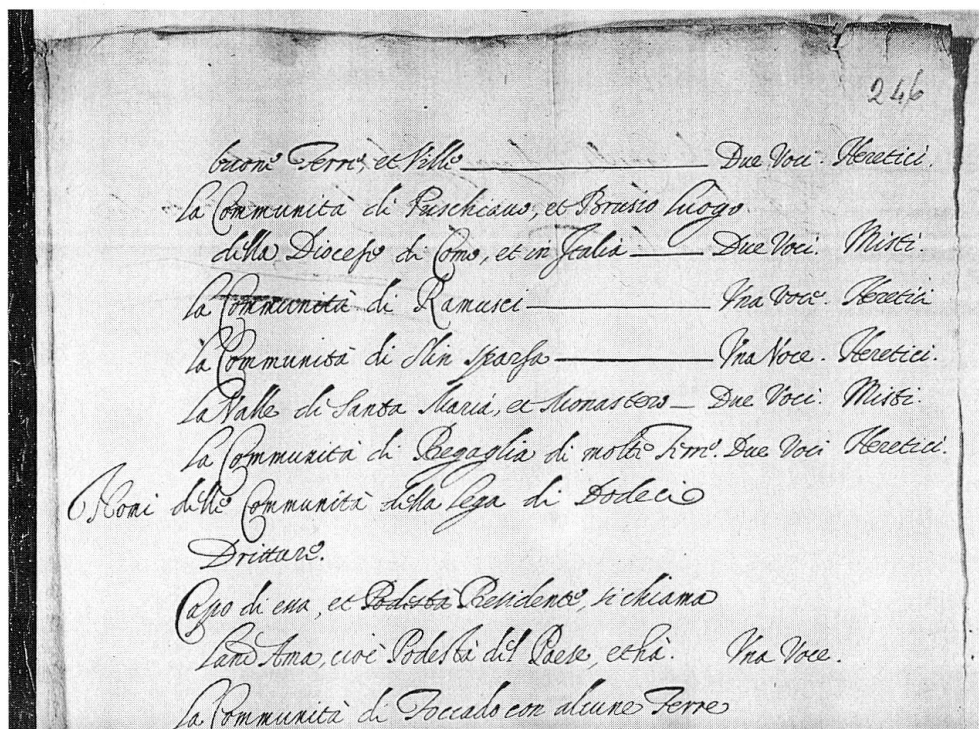


Abb. 1:
Aus den «Infor-
matione delle
cose de'Grisoni»
von 1619.

in Auszügen übersetzt und kommentiert.⁷ Da seine Fragestellung aber ganz auf den Hergang und die Hintergründe dieses Justizmordes konzentriert war, interessierte er sich nicht für die dem Bericht über die Ereignisse in Thuisis vorangestellten Angaben über die Republik der Drei Bünde selbst. Es ist deshalb durchaus möglich, auch aus dieser in bezug auf andere Aspekte bereits bearbeiteten Quelle für die hier behandelte Fragestellung einige Erkenntnisse zu gewinnen. Dass der Autor dieses Berichtes von einem betont katholischen Standpunkt aus schreibt, versteht sich von selbst.

Bericht C trägt den Titel «Informatione delle cose de'Grisoni».⁸ Er ist im Jahre 1619 von einem unbekanntem Autor für einen sich möglicherweise im Herzogtum Mailand befindlichen Empfänger abgefasst worden. Da der Verfasser sehr genaue und eingehende Kenntnisse sowohl über die Herrschenden Lande als auch das Veltlin, Chiavenna und Bormio hat und im übrigen einen betont katholischen, der Republik der Drei Bünde nicht gerade wohlgesonnenen Standpunkt vertritt, liegt der Schluss nahe, dass es sich um einen führenden Veltliner Laien oder einen dort wirkenden Geistlichen handelt.

Dieses Schreiben ist vor allem wegen seiner Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Einwohnerzahlen und die Gerichtsgemeinden samt den dortigen konfessionellen Verhältnissen interessant. Es enthält im Vergleich zu den beiden anderen Berichten die meisten Informationen.

1. Territorium und Bevölkerung

Zwei der drei Autoren (Berichte B und C) haben eine klare Vorstellung über den Raum, den die Drei Bünde in den zentralen Alpen einnehmen. Sie können ihn genau beschreiben und definieren. Der Autor von Bericht A war aus den oben erwähnten Gründen nicht daran interessiert, so dass seine Ausführungen zu diesem Thema keinerlei Angaben enthalten.

In den Berichten B und C finden sich genaue Aufzählungen der an die Drei Bünde angrenzenden Gebiete, um auf diese Art die Grenzen der Republik zu beschreiben. – Der Umstand, dass das Veltlin, Chiavenna, Piuro und Bormio Teil des Staatsgebietes der Drei Bünde sind, wird selbstverständlich erwähnt und als feststehender Tatbestand erachtet, auch wenn der anonyme Veltliner Verfasser des Berichtes C ausführt und eigens begründet, dass die Bündner die Herrschaft usurpiert hätten.

Bei beiden Autoren findet sich die Vorstellung, dass Bünden ein geographisches Grenzland zwischen «Deutschland» und «Italien» bildet. Die Drei Bünde stellen gewissermassen eine alpine Übergangszone dar, deren grösster Teil zwar nördlich des Hauptalpenkammes und damit irgendwie – zumindest im geographischen Sinne – zu Deutschland gehört. Teile der Herrschenden Lande, nämlich Mesocco, Val Calanca und Roveredo für den Grauen Bund, Bregaglia und Poschiavo für den Gotteshausbund werden aber – da südlich des Hauptalpenkammes gelegen – ebenso wie die gesamten Untertanenlande bereits zu «Italien» gerechnet. Dies ist eine Definition der geographischen Gegebenheiten, die für einen katholischen Beobachter durchaus politische Implikationen hatte.

Der Autor des Berichtes B schildert Territorium und Grenzen der Republik der Drei Bünde als zusammengehöriges Ganzes, obwohl er jeden Bund als solchen in seinem besonderen politischen Aufbau natürlich durchaus wahrnimmt und auch schildert. – Demzufolge findet sich bei ihm die Beschreibung, dass Bünden an seiner Südgrenze mit drei italienischen Staaten eine gemeinsame Grenze habe: Mit Venedig in der Val Camonica und im Bergamaskischen, mit Mailand im Gebiet des Comer Sees und dem Comasco, schliesslich im Misox mit den Eidgenossen im Gebiet des «Contado» Bellinzona (Untertanengebiet Uris, Schwyz' und Unterwaldens); zum an die Drei Bünde angrenzenden Gebiet südlich der Alpen (das heisst der italienischen Seite) rechnet der Autor auch noch Urseren, «Dominio» des Ortes Uri. – Jenseits der Alpen sind der Ort Glarus, der Abt von Pfäfers (im Gebiet von Ragaz) und schliesslich das Haus Österreich (im Raum Feldkirch für die «schwäbische Seite», in Tirol wieder für die «italienische Seite») die unmittelbaren Nachbarn.

und Fakten in Bezug auf den Gesamtstaat der Drei Bünde liegt deutlich nicht in seiner Absicht, da er durchgängig darauf bedacht ist, seine beiden Hauptbestandteile der Republik als etwas voneinander getrenntes, gegensätzliches erscheinen zu lassen. Deshalb soll hier nach der Wiedergabe der aufschlussreichen Angaben des Autors im einzelnen versucht werden, einige seiner das Thema «Territorium und Bevölkerung» betreffenden Informationen für die rätische Republik als Ganzes zusammenzustellen.

Die Grenze des Grauen Bundes verläuft vom Splügen-Pass, der «Italien» von Rätien trennt, bis zu den Ausläufern des St. Gotthardmassives. Von dort aus erstreckt sich ein Ausläufer nach «Italien» hinein bis in die Val Mesolcina und Roveredo. Im Norden nimmt die «Part Sura» beide Seiten des Rheintales bis in die nähere Umgebung von Chur ein. Die neunzehn Gerichtsgemeinden, aus denen sich der Bund zusammensetzt, verfügen jeweils über ziemlich viele Dörfer. Deren Namen werden aber nicht genannt. Innerhalb des Grauen Bundes haben die Erzherzöge von Österreich die Herrschaft Rhäzüns inne (näheres dazu in Kapitel Drei).

Der Gotteshausbund, der seinen Anfang in Höhe der Stadt Chur nimmt, breitet sich jenseits der Stadt zur rechten Hand des Rheines bis zum Mittelpunkt der «Retia Alpina» aus. Er umfasst sowohl das Ober- als auch das Unterengadin, ferner das Tal von Santa Maria und Müstair, die an Tirol angrenzen, schliesslich den grössten, sich unmittelbar an die Ausläufer des Septimers anschliessenden Teil der Bregaglia, die schon zu «Italien» gehört.

In den ebenfalls recht umfangreichen achtzehn Gerichtsgemeinden der Cadi liegen viele bedeutende Ortschaften. – Der Berichtersteller erwähnt ausserdem, dass das Haus Österreich gegen das Tal von Santa Maria hin die Burg Tarasp samt den damit verbundenen Herrschaftsrechten inne habe.

Der Zehngerichtenbund beginnt nach den Angaben des Autors von Bericht C zwei Stunden von Chur entfernt. Er beschränkt sich auf das in zahlreiche Täler zerklüftete rätische Zentralmassiv und grenzt ganz überwiegend an Tirol, womit – grosszügig – die vier vorarlbergischen Herrschaften gemeint sind. Allerdings unterläuft dem Verfasser bei der Beschreibung des Dreh- und Angelpunktes der Grenze des Zehngerichtenbundes mit «Tirol» ein Irrtum: er stellt die Sache so dar, als ob diese entlang des Austrittes des Inns aus dem Unterengadin in den Vintschgau verlaufe. In Wahrheit war und ist dies aber die Grenze des Unterengadins (und damit des Gotteshausbundes) gegen Tirol. – Der Autor vergisst hingegen nicht zu erwähnen, dass auch gerade im kleinsten und jüngsten Bund der Republik dem Haus Habsburg bei Castels eine Festung gehört, in der ein von ihm bestellter Landvogt seinen Sitz hat (Kapitel Drei).

Schliesslich erwähnt der Berichterstatter getrennt vom Zehngerichtenbund die ehemalige Grafschaft Maienfeld, in deren Umgebung noch ein bis zwei kleinere Flecken zu finden seien. Er weist auch auf den Untertanenstatus dieses Gebietes hin (Kapitel Drei).

In bezug auf die Drei Bünde als Ganzes stellt der Autor fest, dass deren Territorium im allgemeinen – da zu erheblichen Teilen aus Hochgebirge bestehend – unfruchtbar und rauh, im ganzen also von der Natur eher stiefmütterlich bedacht worden sei.

Die Angaben über die Ausdehnung des Staatsgebietes sind wieder recht präzise: «Tutto il posseduto dalle trè Leghe nelle Retia si estende in lunghezza circa, 110, miglia, pigliando la linea retta, dalla Valle di Santa Maria, sino a Rogoredo, et in larghezza circa, 70, pigliandola da Brusio, et Poschiavo, sino a Maiafeld.»⁹ – In den Drei Bünden bestanden im ganzen neunzig Pfarreien, die zum grössten Teil nur dünn besiedelt seien, da es nur wenige Ortschaften gäbe, die ganze, geschlossen siedelnde Familien aufwiesen. Bei der später in anderem Zusammenhang erfolgenden Aufzählung der einzelnen Bündner Gerichtsgemeinden weist der Berichterstatter darauf hin, welche davon dünnbesiedelt («sparsa») und welche – für die Massstäbe der Alpengebiete – dichtbesiedelt («con molte Terre») seien: kaum besiedelt ist seinen Bemerkungen zufolge im Grauen Bund bemerkenswerter Weise keine einzige, im Gotteshausbund die Gerichtsgemeinden Bivio, Avers, Tiefencastel und Schleins, im Zehngerichtenbund schliesslich Langwies. Ausdrücklich als dichtbesiedelt werden bezeichnet: im Grauen Bund Mesocco, Roveredo und Calanca (sic!), im Gotteshausbund Oberhalbstein, Ober- und Unterengadin, Bregaglia, im Zehngerichtenbund Klosters, Sankt Peter im Schanfigg und Belfort. Ferner ergibt sich aus ähnlichen, begleitenden Bemerkungen, dass im Grauen Bund die Gemeinden Disentis und die Gruob mit Ilanz, im Gotteshausbund natürlich die Stadt Chur und im Zehngerichtenbund Davos herausragende Siedlungsschwerpunkte waren.

Im ganzen schätzt der Verfasser des Berichtes B die Einwohnerzahl «Herrschender Lande» auf etwa einhundertdreissigtausend – eine Zahl, die recht hoch gegriffen erscheint. Es folgen Angaben ähnlicher Art über die einzelnen Teilgebiete der «Untertanenlande». Ausdruck der gegen das Herzogtum Mailand hin zu dieser Zeit noch etwas verschwommenen, auf jeden Fall nicht klar definierten Grenze des Veltlins ist die Auskunft, diese Landschaft nehme ihren Anfang, wenn man den Comer See passiert habe. Nach Norden hin lässt der Verfasser das Veltlin an den die Val Fraéle begrenzenden Gebirgszügen und am Monte Braulio (also kurz vor dem Umbrailpass und dem Stilfser Joch) enden. Er bezieht damit das Gebiet Bormios – das er im übrigen als «Schlüssel» zum benachbarten Tirol beschreibt – mit ein. Kurz darauf behauptet er sogar, dass Bormio Teil oder Mitglied («è parte,

ò membro») des Veltlins sei – eine Beschreibung, der ein Bewohner dieses Gebietes zur damaligen Zeit sicher widersprochen hätte.

Im so definierten Veltlin liegen bis auf den Splügen und das Rheintal alle nach Deutschland führenden Pässe, wie der Verfasser nicht ohne Stolz bemerkt.

Die Längenausmasse dieses Raumes (also Veltlin mit Bormio) beziffert er mit sechzig Meilen, die Breite beträgt hingegen nicht mehr als vier Meilen, und dies auch nur an einigen, wenigen Stellen. Im Allgemeinen ist das Tal der Adda – besonders in Nähe der Pässe – enger.

In den «Untertanenlanden» liegen nicht weniger als einhundert-zehn Dörfer, von denen wenigstens in fünfundzwanzig jeweils drei- bis vierhundert «famiglie unite» wohnen. In einer Ortschaft wären es sogar fünfhundert.¹⁰ Der Autor beziffert die Anzahl der Einwohner auf etwa einhunderttausend. Unklar bleibt, ob diese Angaben sich auf das Veltlin *und* Bormio beziehen, oder ohne Worms zu verstehen sind. Jedenfalls erwähnt der Berichterstatter bei der späteren Schilderung Bormios ausdrücklich, dass die vier Täler, aus denen sein Gebiet bestehe – «per circuito di otto o dieci miglia»¹¹ – verhältnismässig dicht besiedelt seien («copioso di gente»). Er vergisst in diesem Zusammenhang auch nicht darauf hinzuweisen, dass die nach «Italien» führenden Pässe gerade in dieser Gegend leicht zu sperren wären.

Chiavenna wird – ebenso wie Piuro – getrennt behandelt. Die Talschaft nimmt ebenfalls am Ausgang des Comer Sees, dort allerdings zur linken Hand, ihren Anfang. Von dort aus erstreckt sie sich über etwa zwanzig Meilen in gerader Linie nach Norden bis zu den Ausläufern des Splügens. Die Breite der Grafschaft, die im übrigen auch die Valle San Giacomo umfasst, beträgt zur Bregaglia hin ungefähr acht Meilen. Zu diesem Gebiet gehört auch der Ort Plurs, der, obwohl innerhalb der geographischen Grenzen des Tales der Bregaglia gelegen, trotzdem noch zur Valle di Chiavenna gerechnet wird. – Auf dem Gebiet des Contado di Chiavenna, welches vom Autor im übrigen als weitgehend unfruchtbar geschildert wird, liegen teils grössere teils kleinere Gemeinden, in der Valle di Piuro noch einmal fünf oder sechs «villette». Chiavenna und Piuro sind die hervorstechenden, grösseren städtischen Ansiedlungen dieses Territoriums, das im übrigen zwanzigtausend Bewohner und mehr aufweist.

Folgt man den Angaben des Berichtes B, hatten die «Untertanenlande» zu Beginn der zwanziger Jahre des 17. Jahrhunderts insgesamt also in etwa einhundertzwanzigtausend Einwohner, die in etwa einhundertzwanzig bis einhundertdreissig Dörfern und Ortschaften lebten, von denen Chiavenna, Piuro, Sondrio und Bormio die bedeutendsten waren.

Das Tal der Adda und seine angrenzenden Gebiete (Chiavenna und Bormio) sind im Vergleich zu den Drei Bünden weniger siedlungs- und bewirtschaftungsfeindlich, so dass hier auch grössere und geschlossenere Siedlungsformen möglich sind oder sich anbieten. – In den Dörfern und Ortschaften Bündens siedeln im Gegensatz dazu seltener viele geschlossene Familien beieinander, da der teilweise ausgesprochen ausgeprägte Hochgebirgscharakter des Territoriums und die Erfordernisse der alpinen Vieh- und Almwirtschaft andere, lockere Siedlungsformen erforderlich machen, innerhalb derer die Siedlungen sehr viel kleiner sind und verstreuter liegen.

Im übrigen spricht der Autor im Zusammenhang der Bündner Siedlungen von Pfarreien («parrocchie»), während in den «Untertanenlanden» immer von «ville», «terre» oder «borghi» die Rede ist. Er benutzt also zwei unterschiedliche Begriffe und Grössenordnungen, die sich wohl kaum gleichsetzen lassen. Jedenfalls kann man daraus nicht die ungefähre Gesamtzahl der Dörfer und städtischen Siedlungen errechnen, die zu diesem Zeitpunkt in den Drei Bünden bestanden haben mögen.

Deutlich wird allerdings, dass die insgesamt nur ein Drittel des Staatsgebietes der rätischen Republik umfassenden Untertanengebiete in etwa dieselbe Bevölkerungszahl aufwiesen wie die «Herrschenden Lande» auf einem ausgedehnteren Gebiet (Bericht B nach einhundertzwanzigtausend zu einhundertdreissigtausend Einwohner). Daraus kann man die schon banale Feststellung treffen, dass das Veltlin im Durchschnitt wesentlich dichter besiedelt war. Selbst wenn man der Meinung ist, dass die hier genannten Einwohnerzahlen wahrscheinlich für beide Gebiete, besonders aber für die Drei Bünde, zu hoch gegriffen sind, ergibt sich aus Bericht B im Jahr 1619 für den Freistaat die Gesamteinwohnerzahl von etwa zweihundertfünfzigtausend Einwohnern.¹²

2. Wirtschaft und Gesellschaft

Bericht B enthält so gut wie keine Angaben über das in diesem Abschnitt behandelte Thema. In Text A finden sich immerhin Informationen, die Aussagen über den Personenkreis der Bündner «Elite» – auf den Zeitraum 1601 bezogen – enthalten. Weitergehende Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse finden sich im Bericht C. Man muss allerdings insofern eine Einschränkung machen, als die politischen Motive des Autors für die Erteilung dieser Auskünfte (nämlich katholische Mächte zu Wirtschaftssanktionen zu animieren) immer in Betracht gezogen werden müssen.

Immerhin wird in Bericht C die Aussage getroffen, dass Vieh, Weiden, Feuer- und Bauholz in ganz Bünden vorhanden seien. Bezogen auf den Ackerbau in den Drei Bünden werden einige Zonen genannt, in denen Getreide angebaut wird: erstens das Becken von Chur rhein-aufwärts, das nicht sehr umfangreich sei, zweitens das Gebiet um Maienfeld und Malans, drittens das Oberengadin und viertens kleinere Gebiete um Mesocco und Roveredo. In allen übrigen Gebieten der «Herrschenden Lande» werde keinerlei Getreide erzeugt.

Der Berichterstatter versäumt es in diesem Zusammenhang nicht darauf hinzuweisen, dass deshalb zahlreiche Gemeinden der Republik Getreide aus den Nachbargebieten einführen müssten. Die Region nördlich des Splügens, das Engadin und die Bregaglia würden es entweder aus dem Vintschgau (Tirol), aus Schwaben oder von Zürich her¹³ beziehen, während Mesocco, Val Calanca und Roveredo, teilweise auch die Bregaglia, dafür auf das Herzogtum Mailand angewiesen seien. Mitunter käme Getreide für das Misox auch über den Lago Maggiore (und damit die Ennetbirgischen Vogteien der Eidgenossen) oder über den Gotthard, aber durch den langen und umständlichen Transportweg sei das über Altdorf eingeführte Getreide teuer und nicht sehr gut.

Wein werde nördlich des Hauptalpenkammes in einigen Ecken angebaut, aber der weit überwiegende Teil des Bedarfes werde durch das Veltlin und Importe aus der Gegend um den Bodensee und Como gedeckt.

Von irgendeiner Art gewerblicher oder handwerklicher Produktion ist nicht die Rede. Hingegen wird darauf hingewiesen, dass in Bünden: «non si fabrica panno, d'alcuna sorte, nè seta, nè quasi altro, per vestire; ne ponno haverlo d'altra banda commodamente, che dallo Stato die Milano, così di scarpe, et cose medicinali».¹⁴

Dem Verfasser des Berichtes C entgeht natürlich nicht, dass Bünden ein ausgesprochener Passtaat mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen und wirtschaftlichen Abhängigkeiten ist.¹⁵ Seine Einwohner leben zu grossen Teilen vom Warentransit, den damit verbundenen «Dienstleistungen» (Herbergen, Gasthäuser, Futter für Gespanne, Fuhrdienste, Spedition von Waren etc.), an denen auch die Bauern Anteil haben, und nicht zuletzt von Zöllen und Weggeldern. Als Brennpunkte und Drehachsen des Bündner Gütertransits werden in den «Untertanenlanden» Chiavenna, nördlich des Splügens Chur, das Rheinwald, Schams und Thusis besonders hervorgehoben.¹⁶ Auch das Veltlin produziert nicht genug Getreide, um seine Einwohner zu ernähren. Seine Bauern produzieren nur zwei Drittel des benötigten jährlichen Nahrungsmittelbedarfs, selbst wenn die Kastanien, die reichlich vorhanden sind, miteinbezogen werden. Demzufolge ist man auch im Veltlin auf Getreidezufuhren angewiesen, die entweder aus dem

Vintschgau oder dem Mailändischen ins Tal der Adda gelangen, da andere Gebiete dafür nicht in Frage kommen. Das dafür erforderliche Geld erwirtschaften die Veltliner nicht zuletzt durch die Ausfuhr ihres überall angebauten, reichlich vorhandenen und teilweise sehr guten Weines. Dieser hält sich – wie der Autor mit deutlichem Lokalpatriotismus bemerkt – einhundert Jahre lang, grosse Mengen davon werden nach Deutschland ausgeführt. Da die in der Grafschaft Chiavenna für den Anbau zu Verfügung stehenden Flächen geringer und unfruchtbarer sind als im Veltlin, wird auf ihrem Gebiet auch nur ein Drittel des notwendigen Getreides erzeugt. Der dort angebaute Wein reicht lediglich dazu aus, die Hälfte des lokalen Bedarfs zu decken, so dass auch Chiavenna auf Einfuhren aus der Lombardei angewiesen ist. Da die Talschaft verkehrsgünstig in unmittelbarer Nähe des Splügens liegt, wird ein geringer Teil des Getreides auch über Chur eingeführt. – Insgesamt gesehen können also sowohl «Untertanen» als auch «Herrschende Lande» ihren Getreidebedarf nicht aus eigenen Kraft decken und sind auf Einfuhren angewiesen.

Die «Untertanen» haben ebenfalls ihren Anteil am Handel und Gütertransit. Ihre Geschäftsverbindungen reichen bis nach Frankreich, ins Reich und natürlich nach Italien.

Die Bündner seien sich darüber im klaren, dass sowohl sie selbst als auch ihre «Untertanen» aus dem Herzogtum Mailand «recevono continoui, et singolare beneficij, senza quali ponno malamente provedere alle necessità loro, nè d'altra parte vi è modo uguale d'haverle».¹⁷

Dass sie trotz dieser relativen wirtschaftlichen Abhängigkeit sowohl Spanien-Mailand als auch dem Papst feindlich gesonnen seien, läge auch an den Einnahmen aus den Zöllen und den Pensionen Venedigs und Frankreichs, die diese an jeden der Drei Bünde zahlten – nach seinen Angaben handelt es sich dabei immerhin um zweitausendsiebenhundert Scudi im Jahr. Vom Solddienst in fremden Heeren ist nicht die Rede.

Schliesslich hebt der Autor von Bericht C voller Zorn eine «wirtschaftliche» Bedeutung besonderer Art hervor, die die «Untertanenlande» für die Drei Bünde spielen: deren Amtleute würden im Verlauf ihrer Tätigkeit als Administratoren und Richter jährlich nicht weniger als einhunderttausend Scudi in Form von Geldstrafen und Sporteln in die eigenen Taschen wirtschaften (der Berichterstatter benutzt in diesem Zusammenhang das Wort stehlen). Das Veltlin und seine Pässe haben also für die Gemeinden der Drei Bünde in mehrfacher Hinsicht erhebliche wirtschaftliche Bedeutung.

Das vom Autor des Berichtes C entworfene Bild einer alpinen Wirtschaftsform, die – jedenfalls in den «Herrschenden Landen» – zu erheblichen Teilen, wenn auch wahrscheinlich nicht in gleichem Masse wie in den Urkantonen,¹⁸ auf der Viehzucht und der Herstellung von

Milchprodukten beruhte, entspricht mit einigen Abstrichen demjenigen der Schweizer Landsgemeindeorte. Deren Gesellschaftsstruktur war zu diesem Zeitpunkt bereits durch das Vorherrschen einer engeren, überschaubaren, ziemlich festgefügtten Führungsschicht gekennzeichnet.¹⁹ Es überrascht daher kaum, dass sich in den Drei Bünden – für das Veltlin enthalten die Berichte leider keine Angaben – sehr ähnliche Verhältnisse feststellen lassen: die Stadt Chur bietet offenbar ganz das Bild eines eidgenössischen Städteortes im kleinen, in dem eine sich bereits weitestgehend nach unten abschliessende, sehr geschlossene, in den Ratsversammlungen körperschaftlich integrierte Elite das Regiment inne hat. In Bericht B wird denn auch ganz selbstverständlich davon gesprochen, dass in der Stadt an der Plessur die städtische Aristokratie in derart grossem Ausmasse an der Regierung teilhabe, dass in diesem Falle bereits von einer Oligarchie gesprochen werden könne.

Auch auf der Ebene der Oberhäupter der Drei Bünde kann nicht davon die Rede sein, dass diese von namen- und mittellosen Hirten und Ackerbauern gestellt würden. Vielmehr werden deren Inhaber nach Auskunft von Text C nach Ablauf ihrer Amtszeit oft in demokratischer Wahl für eine zweite oder dritte Amtsperiode vom Volk bestätigt. Auf diese Weise folgt fast immer ein altbekannter Name auf den anderen.

Das Bild einer sichtbaren Führungsschicht aus momentanen und ehemaligen Amtsträgern lässt sich nach den detaillierten Angaben des Berichtes A auch auf die Ebene der einzelnen Gerichtsgemeinden übertragen. Hier werden für den Zeitraum 1601 diejenigen «Principali» innerhalb der einzelnen Gemeinde genannt, die «pesonno più di tutti li altri».²⁰ Allerdings unterscheidet der Berichtersteller innerhalb dieser Gruppe noch zusätzlich, indem er in einem zweiten Schritt für jeden der drei Bünde die bedeutendsten, den grössten Einfluss besitzenden, politisch führenden Personen anführt und sie kurz charakterisiert.

Bei der Beschreibung der politischen Führungsschicht auf Gemeindeebene werden für den Grauen Bund folgende Namen genannt: in Disentis Landrichter Paul Florin, Landrichter Memis, der Landvogt von Sax, Baron von Castelberg; im Lugnez Kapitän Gallus von Mont, der Bannerherr Martin Cabalzar, Landrichter Johannes von Mont, Podestà Albert von Mont; in Vals Kapitän Gallus von Mont beziehungsweise sein Sohn Wilhelm «perché sono Patroni del feudo»;²¹ in der Gruob Landrichter Castelberg, Podestà Montalta, Podestà Wilhelm Schmid (von Grüneck), der Ministral Thomas Casaulta; in Schleuis aus den gleichen Gründen dieselben Personen wie in Vals; in Tenna der Herr von Rhäzüns, Johann Planta, beziehungsweise der Ministral Wielander und der Podestà Montalta; in Waltensburg Landrichter Gilli, Podestà Johann Simon de Florin, Landschreiber Christian

von Sax; im Oberhalbstein der Herr von Rhäzüns und der Landrichter «de Casa nova»; in Laax der Podestà Montalta; in Flims Landvogt Capol und der Ministral Grysch Capol; in Hohentrins der Herr von Rhäzüns, Hauptmann Rudolf von Schauenstein und der Ministral Brancazzi; in Rhäzüns und Flims der Herr von Rhäzüns; in Thusis, Heinzenberg, Safien und Tschappina der Vikar Thomas von Schauenstein; im Schams der Ministral Hertli; im Rheinwald der Vikar Sonvig, in Mesocco ebenfalls.

Im Gotteshausbund sind es in Chur die beiden Bürgermeister (als Erster Bürgermeister wird Hans Bavier genannt), der Stadtvogt Tscharner, der Stadtschreiber (ohne Namen), der Kommissar Raschèr, Johann Florin, genannt «Zolmezzo», schliesslich Luzi Heim; in der Bregaglia der Mistral Giovanni Battista Prevost, genannt «Zambra», der Podestà Giovanni Martino Prevost und sein Sohn, der Podestà Giovanni Dionisio Stampa und sein Bruder, der Podestà Rodolfo Stampa, der Podestà Guberto Salis, schliesslich der Ministral Curtin; im Gericht Fürstenau der Hauptmann Rudolf von Schauenstein in Tumegl/Tomils, Gericht Ortenstein, der Mistral Konradin Jecklin und Hauptmann Travers; im Oberhalbstein der Podestà Scarpatetti, Hauptmann Baselga und der Advokat Gaudenz; im Oberengadin der Vikar Travers und sein Bruder Johann, der Vikar Johann von Salis, schliesslich der Ministral Fortunat von Juvalta; in Bergün der Podestà Schalchetto und der Ministral Peter Falchetto; in Obervaz Podestà Dusch und Ministral Josias Valèr; für das Unterengadin stehen der Vikar Rudolf Planta und sein Bruder allein auf weiter Flur; in den Vier Dörfern der Landvogt Däscher aus Zizers, der Ministral Oswald aus Trimmis, der Ministral Lenz aus Untervaz und der Ministral Joos, ebenfalls aus Zizers; in Poschiavo der Podestà Landolfo Barbaglino und die Sippe der a Marca, «che sono tre fratelli et cugini»;²² im Münstertal der Vikar Rudolf Planta und der Kommissar Raschèr; in Bivio der Ministral Johannes Cabalzar, Podestà Johann von Salis und ein gewisser Giovanni Nicola; in Avers die Ministräle Jakob Pusterla und Christian Larius; in Remüs der zu diesem Zeitpunkt bereits verstorbene Kastellan Joccas aus Zuoz; wer sein Nachfolger geworden ist, weiss der Berichterstatter nicht zu sagen. Für den Zehngerichtenbund werden folgende Namen angeführt: in Davos Landammann Johannes Guler (von Wyneck) und sein Bruder, der Podestà Sprecher, schliesslich die Buol; in Klosters der Landvogt Beeli und – ebenfalls – Johannes Guler; in Fideris im Gericht Jenaz (Hochgericht Castels) wird ebenfalls ein Beeli als Landvogt genannt, ferner ein Podestà gleichen Namens, der Landvogt Christian Mathias, schliesslich der Ministral Jacob Thyss; in Grüşch und Schiers im gleichnamigen Gericht der Landvogt Beeli und der Podestà Hercules von Salis; im Gericht Maienfeld der Podestà Hans Luzi Gugelberg (von Moos); im



Gericht Malans in Jenins der Vikar Vespasian von Salis, in Malans selbst die Vikare Andreas von Salis und Rudolf Gugelberg; in Alvaneu, Gericht Belfort, der Landvogt Georg Beeli; in Parpan im Gericht Churwalden Oberst Hartmann von Hartmannis; im Hochgericht Schanfigg und Praden der Landvogt Müller, der Stadtschreiber (ohne Nennung eines Namens, aber wahrscheinlich derjenige Churs) und der Podestà Buol.

Durch die Arbeit Färbers über den Bündner Herrenstand ist die in einzelnen Gemeinden recht ausgeprägte Dominanz einzelner Geschlechter unter Beweis gestellt worden.²³ Die Angaben von Bericht A bestätigen seine Aussagen für den Beginn des 17. Jahrhunderts – auch wenn darunter immer noch viele Namen sind, die man nicht zum von Färber definierten Personenkreis des Herrenstandes rechnen kann. Das Überraschende ist dabei weniger die herausragende Stellung einiger Sippen in ihren jeweiligen Herkunftsgemeinden, sondern die Tatsache, dass es ihnen gelungen zu sein scheint, auch auf andere Gemeinden übergreifen und sich dort zu verankern. Dies lässt sich bei den Salis (im Gotteshausbund und im Zehngerichtebund in führenden Stellen vertreten) und Planta (natürlich im Engadin, aber auch im Münstertal und vor allem als Herren von Rhäzüns) belegen, wobei hier festzuhalten ist, dass die beiden mächtigsten Geschlechter der Republik am

Abb. 3: Rudolf von Planta (1569–1638) aus der Linie Wildenberg. Abgebildet mit einem Orden, der die Inschrift «Leopoldus D(eo) G(ratia) Archidux» trägt.

Abb. 4: Johannes Guler (von Wyneck) (1562–1637), einer der einflussreichsten bündnerischen Staatsmänner seiner Zeit.

stärksten im Gotteshausbund vertreten waren. – Folgt man den Aussagen des Berichtes A, hatten um das Jahr 1601/1602 aber auch andere Familien eine bedeutende Stellung inne, freilich auf eindeutig niedrigerem Niveau: so die von Mont und Sonvig im Grauen Bund, die Florin ebenfalls in der Part sura und in Chur, in begrenzterem Ausmass die von Schauenstein im Grauen und Gotteshausbund, schliesslich Johannes Guler dank der führenden Rolle Davos' im Zehngerichtenbund. Daneben sind dort ausgesprochen stark die Beeli vertreten.

Allerdings – selbst innerhalb dieser schon ziemlich exklusiven Personengruppe kann noch weiter differenziert werden. Picchena greift aus diesem Kreis die von ihm so bezeichneten «Capi principali» jedes einzelnen Bundes heraus, da diese angeblich die anderen anführen würden. Ausserdem bieten die von ihm genannten Männer die Gewähr dafür, jederzeit im Rahmen eines grösseren Sold – und Aushebungsunternehmens tätig werden zu können, selbst wenn sie – wie die genannten Personen im Grauen Bund – nie in ihrem Leben an einem Krieg teilgenommen haben.

Er nennt in der Folge für den Oberen Bund die Kapitäne Gallus von Mont und Johann Simeon de Florin; Johann von Planta, Herr von Rhäzüns; die Vikare Thomas von Schauenstein und Anton Sonvig; den Landrichter Memis; die Podestà Albert von Mont und Montalta; schliesslich den Landrichter Gilli. – Von diesen neuen Männern werden drei der venezianisch-französischen Partei zugerechnet: Johann Planta, Thomas von Schauenstein – zu diesem Zeitpunkt übrigens Cavagliere di San Marco – und Albert von Mont. Als sicher oder wahrscheinlich pro-spanisch werden ausdrücklich Gallus von Mont,²⁴ Johann Simeon de Florin²⁵ und Anton Sonvig genannt, und auch «li altri tutti tirano à Spagnia alla gagliarda»²⁶. Der Verfasser schätzt die persönlichen Qualitäten und den politischen Einfluss Plantas,²⁷ von Schauensteins²⁸ und Albert von Monts,²⁹ während Sonvig als betrügerischer, doppelzüngiger Lügner bei ihm schlecht wegkommt.

Diesem Muster folgend werden für den Gotteshausbund zwölf bedeutende Persönlichkeiten angeführt: der Bürgermeister Churs, Hans Bavier; die Podestà Tschärner, Johann Baptista Prevost, genannt «Zambra» und Baptista von Salis; die Vikare Rudolf Planta, Johann von Salis und Travers; der Kommissar Raschèr; die Hauptleute Rudolf von Schauenstein, Anton von Salis (–Rietberg) und Andreas von Salis; schliesslich Johann Florin, genannt «Zolmezzo». – Der Bürgermeister ist für das Geschäft, das der toskanische Abgesandte im Sinne hat, von vornherein uninteressant, denn er wird keiner weiteren Erwähnung gewürdigt. Als nützliche, erfahrene und gute Soldaten bezeichnet er hingegen die Hauptleute Rudolf von Schauenstein,³⁰ Anton von Salis³¹ und dessen Bruder Andreas von Salis.³² Auch hier ist die Parteizugehörigkeit von sechs Personen kein Geheimnis: zum spanischen Lager

werden nur zwei gerechnet, nämlich der Kommissar Raschèr und Podestà Giovanni Battista Prevost.³³ Auf der Gegenseite wird der Podestà Baptista Tschärner als «francese vero» ebenfalls gebührend hervorgehoben, der im übrigen als fähiger, zuverlässiger Mann von Einfluss und Gefolgschaft Unterstützung verdiene.³⁴ Gleiches gilt für den Dolmetscher der Krone Frankreichs, Johann de Florin,³⁵ in geringerem Ausmasse auch für die Vikare Rudolf Planta³⁶ und Johann von Salis.³⁷ Letzterem fehlten nur die Mittel, um seinen Einfluss spürbar geltend zu machen.³⁸ Dasselbe, allerdings unter umgekehrten Vorzeichen, stellt er für den Podestà Baptista von Salis fest. Für die Gesellschaftsordnung der Republik ist die Beschreibung dieses ersten Mannes unter – theoretisch – Gleichen durch den toskanischen Emissär recht aufschlussreich: «Il signor Podestà Battista Salice è il più ricco di quanti Grisoni vi sono, ma il più misero, doveva poter più di tutti, ma non si adopera».³⁹ Zum Schluss ist vom Vikar Travers die Rede, der als Anhänger Rudolf Plantas charakterisiert wird. Er verfüge zwar gelegentlich über Einfluss, aber angesichts seiner angegriffenen Gesundheit sei er jetzt vor allem bei etwaigen Werbungen in seiner Gerichtsgemeinde von Bedeutung.

Im Zehngerichtenbund zählt Picchena immerhin acht Personen zum engeren Führungskreis: den Landammann Johann Guler; Landvogt Georg Beeli; die Podestà Sprecher, Hercules von Salis und Hans Luzi Gugelberg; die Vikare Andreas von Salis und Vespasian von Salis; schliesslich den Oberst Hartmann von Hartmannis. – Für die Beschreibung Johann Gulers findet der Verfasser beinahe hymnische Worte, das politische Gewicht Gulers innerhalb der Drei Bünde wird von ihm wohl überschätzt: «questo è il primo sogetto di tutte le leghe giovane di 31. anni (?) Dottore et caro in ogni professione, lui guide con il suo valore tutti li altri, reale et veridico, ha tutte le sue leghe in pugno, et la maggior parte delle altre, è huomo di gran consiglio et di fare questa giente vorrà, et è nemico capitale de spagnoli, questo merita più di tutti li altri.»⁴⁰ Für ihre pro-französische Orientierung sind ebenso die Podestà Hercules von Salis⁴¹ und Hans Luzi Gugelberg⁴² bekannt. Der Landvogt Georg Beeli hat zwar «grande ingegno, vale assai»,⁴³ aber seine Stellung als Vertreter der Kriminalgerichtsbarkeit des Hauses Österreichs in dieser Region lässt ihn für das Unternehmen, das der Autor von Bericht A im Auge hat, ungeeignet erscheinen. Den Podestà Sprecher⁴⁴ und die Vikare Andreas von Salis⁴⁵ und Vespasian von Salis⁴⁶ reiht Picchena trotz aller gebotenen Wertschätzung dagegen in die zweite Linie ein. – Zuletzt wird Hartmann von Hartmannis charakterisiert; an diesem könne man wegen seines Ansehens, seines Einflusses und seiner militärischen Erfahrungen im Dienste Frankreichs⁴⁷ wohl kaum vorübergehen, falls er an dem Geschäft interessiert sei, zumal er der einzige Oberst mit Kriegserfahrung in den Drei



Abb. 5:
Hartmann de
Hartmannis, von
Parpan († 1603)

Bünden sei. Allerdings habe er sich ein Bein gebrochen, so dass es nicht sicher sei, ob er im Kriegsfall wirklich zur Verfügung stehen würde. Unter der Bedingung, dass dies nicht der Fall sein sollte, werden die bereits vorher lobend erwähnten Hauptleute Anton von Salis beziehungsweise Rudolf von Schauenstein empfohlen, da sie grössere Kriegserfahrung hätten und aus bedeutenden Häusern kämen. Hartmannis sei dagegen «di bassa fortuna».⁴⁸ Selbst wenn man die sicherlich vorhandene Vorliebe Picchenas für Aristokraten untadeliger Abkunft in Rechnung stellt, die seine Schilderung entsprechend beeinflusst haben wird, bleibt doch das Bild einer gegliederten Gesellschaft bestehen, in der deutliche soziale Unterschiede feststellbar sind. Innerhalb der Elite gibt es einige «grosse Hansen», ohne die in den Drei Bünden keine wie auch immer geartete Politik gemacht werden kann. Ihr Einfluss ist gross, und alle, seien es Vertreter auswärtiger Mächte oder die Bewohner der Gemeinden, sind sich über ihre Bedeutung und ihre Rolle im klaren. Es ist deshalb auch ein Ausdruck sozialer Spannungen, dass

etwaige Strafgerichte sich nicht einfach nur missliebiger politischer Gegner annahmen, sondern – wie in Bericht B dargestellt – auch die «più potenti» der politischen Führungsschicht wegen erwiesener oder vermuteter Korruption und Ausnutzung ihrer Stellung zur Rechenschaft ziehen wollten.

3. Staatsaufbau und Verwaltung

Der selbst im eidgenössischen Kontext als etwas Besonderes ins Auge fallende Staatsaufbau der Republik als eines Zusammenschlusses von drei miteinander auf gleicher Grundlage verbündeten Körpern wird in unterschiedlicher Breite in allen drei Berichten beschrieben. Picchena beschränkt sich darauf, die Namen der die Republik konstituierenden drei Bünde samt der Titel für deren Oberhäupter zu benennen.⁴⁹ Ausserdem wird mitgeteilt, dass jeder Bund seinen Kanzler besässe, der sowohl im Grauen als auch im Zehngerichtenbund Landstreiber heisse, wobei der von der Gemeinde Davos gewählte Landstreiber gleichzeitig das Bundesamt ausübe. Für den Gotteshausbund wird immer noch der Kanzler des Bischofs von Chur als «Cancelliere generale di detta Legha Casa diale»⁵⁰ bezeichnet, obwohl der Stadtstreiber der Stadt Chur in diesem Zusammenhang als erster erwähnt wird. Schliesslich ist von denjenigen Amtsträgern die Rede, denen innerhalb ihres Bundes die Wahrung der öffentlichen Ordnung und die Fahndung nach und die Stellung von Übeltätern obliegt: im Oberen Bund der offenbar von den Gemeinden gewählte Landweibel. Diese Ämter bestehen trotz der weitgehenden Souveränität der Bündner Gemeinden in Strafrechtssachen. – Über Funktionsweise und Entstehung der Republik und ihrer Institutionen enthält Bericht A – wenn man von der Aufzählung der Gemeinden und ihrer Stimmen im Bundestag absieht – keine Informationen.

Diese finden sich dafür in den Berichten C und B. Dort wird sowohl die Existenz des Beitages⁵¹ erwähnt, in den alle Gemeinden der Republik ihre Vertreter entsenden, als auch die Amtsdauer und die Kompetenzen der Häupter (Capi) und der Gemeinden. Auf diese Weise entsteht ein anschauliches Bild über das Wechselspiel und die Interdependenz unter den Gemeinden, dem Beitag und den Häuptern, was einiges Licht auf die Bedingungen wirft, unter denen in der Republik Politik gemacht wurde.

Die Gemeinden haben sehr weitgehende Befugnisse. Sie besitzen sowohl eigene, gewählte Versammlungen als auch die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit, wählen und ernennen ihre Amtleute (faktisch auch diejenigen für die «Untertanenlande») und Richter, die entweder Ammann oder Mistral genannt werden und stets über einige beigeordnete Räte oder Assessoren verfügen, stellen ihr Milizkontingent auf

und entsenden einen oder zwei Vertreter in den Beitag. Angesichts der Fülle ihrer Kompetenzen spricht denn der Verfasser von Bericht B von den Gemeinden auch als «republichette».

Die Anzahl der Gemeinden ist in den drei vorliegenden Berichten unterschiedlich. Picchena nennt für den Grauen oder oberen Bund neunzehn Gerichtsgemeinden, die acht Hochgerichte bilden. Davon liegen acht Gemeinden im Gebiet der Surselva (unter dem Glogn): Disentis; Lugnez; die Gruob von (aber *ohne*) Ilanz; Schleuis, Tenna, die gemeinsam ein Hochgericht bilden; Waltensburg; Obersaxen und Laax, gemeinsam ebenfalls ein Hochgericht. Für das Gebiet über dem Glogn (Sutselva) zählt er weitere vier Hochgerichte und elf Gemeinden: Ilanz, Hohentrins, Rhäzüns und Flims, die ein Hochgericht bilden; Thusis, Heinzenberg, Safien und Tschappina; Schams und Rheinwald; schliesslich das Misox.

Letzteres hat im Bundestag drei Stimmen, Schams, der Rheinwald, die Gruob, Lugnez und Disentis zwei, der Rest – zu dem auch der Landrichter zu rechnen ist – eine Stimme. Insgesamt hat der Obere Bund also fünfundzwanzig Stimmen.

Für den Gotteshausbund zählt der toskanische Emmissär zehn «Comunità grande» (Chur, Bergell, Fürstenau, Oberhalbstein, Ober- und Unterengadin, Bergün, die Vier Dörfer, Puschlav und Bivio) und fünfzehn Gerichte, deren Namen bis auf Avers, Remüs, Schleins (!), das Münstertal und Obervaz mit denjenigen der zehn Hochgerichte identisch sind. Die Gemeinden des Gotteshausbundes verfügen wie der Graue Bund über fünfundzwanzig Stimmen: der Bürgermeister von Chur, Bergün, Obervaz, Bivio, Avers, Remüs und Schleins haben nur eine Stimme, die anderen Gemeinden dagegen zwei.

Für den Zehngerichtenbund werden keine Hochgerichte erwähnt. Die zehn Gerichtsgemeinden (Davos; Klosters; Castels; Schiers, Grüşch und Seewis; Maienfeld und Fläsch; Malans und Jenins; Belfort; Churwalden; Schanfigg und Langwies) verfügen mit dem Landammann über sechzehn Stimmen. Davon haben Davos, Klosters, Castels, Schiers/Seewis/Grüşch und Maienfeld zwei, der Rest – einschliesslich des Landammannes – eine Stimme.

Nach den Angaben Picchenas ist das Territorium der Drei Bünde 1601 also in insgesamt vierundvierzig Gerichtsgemeinden unterteilt, die zusammen über sechsendsechzig Stimmen verfügen.

Der Verfasser von Bericht B kommt im Jahre 1618 für den Grauen und den Gotteshausbund auf je zwanzig Gerichtsgemeinden, was gemeinsam mit denen des Zehngerichtenbundes fünfzig ergibt.

Bericht C kommt für den Grauen Bund nur auf achtzehn Gerichtsgemeinden, nämlich Disentis, Waltensburg, Lugnez, Vals, die Gruob *mit* Ilanz, Schleuis, Tenna, Hohentrins, Rhäzüns, Flims, Thusis/Cazis, Heinzenberg, Tschappina, Rheinwald, Schams, Mesocco,

Roveredo und Calanca, die insgesamt zweiundzwanzig Stimmen haben. Disentis, Lugnez, die Gruob mit Ilanz und Schams verfügen über zwei Stimmen, der Rest lediglich über eine.

Für den Gotteshausbund sind – folgt man seinen Angaben – nur sechzehn Gerichtsgemeinden zu veranschlagen: Chur, Domleschg (!), die Vier Dörfer, Obervaz, Oberhalbstein, Bivio, Avers, Bergün, Tiefencastel, Ober- und Unterengadin, Puschlav, Remüs, Schleins (!), Münstertal und Bregaglia. Die bedeutenderen Gemeinden Chur, Domleschg, Vier Dörfer, Oberhalbstein, Ober- und Unterengadin, Poschiavo, das Münstertal und das Bergell haben im Bundestag zwei Stimmen, während der Bürgermeister von Chur als Bundespräsident und die übrigen Gemeinden nur über eine verfügen. Insgesamt sind das sechsundzwanzig Stimmen.

Im Zehngerichtenbund betrachtet der Autor Maienfeld und Malans offensichtlich als eine Gemeinde, und kommt so nur auf neun Gemeinden: die eben genannte, Davos, Klosters, Churwalden, Grüsch/Schiers, Langwies, Sankt Peter im Schanfigg, Belfort und Castels. Davon haben Davos, Klosters, Belfort und Castels zwei Stimmen, der Davoser Landamman und die übrigen fünf Gemeinden je eine Stimme, sodass auf den Zehngerichtenbund vierzehn Stimmen entfallen. – Demzufolge setzt sich der Staat der Drei Bünde aus dreiundvierzig Gerichtsgemeinden mit insgesamt zweiundsechzig Stimmen zusammen.

Die Unterschiede zwischen den Angaben der drei Berichte über die absolute Anzahl der Gerichtsgemeinden in den Drei Bünden sind nicht gravierend: Picchena zählt vierundvierzig Gemeinden mit sechsundsechzig Stimmen, Bericht C dreiundvierzig respektive zweiundsechzig, und B fünfzig Gemeinden.⁵² – In bezug auf die einzelnen Bünde stimmen die Berichte A und C darin überein, dass der Obere Bund mehr Gerichtsgemeinden aufweist als die Cadi (A: 19 zu 15; C: 18 zu 16). Trotzdem ist die Anzahl ihrer Stimmen bei Picchena dieselbe (25 zu 25), während Bericht C für den Gotteshausbund mehr Stimmen angibt als für den Grauen Bund (26 zu 22).⁵³

Die Bündner Gerichtsgemeinden «tutte congregate insieme per li suoi Deputati formano una Republica sola, che si chiama Pitag».⁵⁴ Der Beitag tritt diesen Angaben zufolge gewöhnlich jedes Jahr zu San Giovanni Battista (also Ende Juni), je nach Umstand und Bedarfsfall aber auch häufiger, in Chur zusammen. Da er das höchste und alleinige gesamtstaatliche Gremium der Republik ist, obliegt den dort versammelten Vertretern die Beratung und auch Entscheidung in allen den Staat als Ganzes betreffenden Angelegenheiten. Darunter fallen die Beschlüsse über Krieg und Frieden, Bündnisse mit auswärtigen Mächten, die Einberufung der Aufgebote der Gemeinden, Erteilung der Erlaubnis zur Aushebung und Anwerbung von Soldaten, Erteilung

oder Verweigerung des Durchzugsrechtes für fremde Truppen, Beratung über Streitigkeiten unter den Bünden und deren eventuelle Schlichtung, die Wahl und Entsendung der – von den Gemeinden vorher benannten – Amtleute für die «Untertanenlande» und ähnliche Dinge. Gleichzeitig ist er die höchste Gerichtsinstanz der Republik, an die in bestimmten Fällen appelliert werden kann. Dieses alle drei Bünde umfassende Repräsentativorgan hat also weitgehende Befugnisse.

Auf dem Beitag haben sowohl die von den Gemeinden abgeordneten Vertreter als auch die drei Häupter der Bünde Stimmrecht. Die ersteren sind an die den jeweiligen Beratungsgegenstand betreffenden schriftlichen Instruktionen der sie entsendenden Gemeinden gebunden, die sie nicht überschreiten dürfen. Falls auf dem Beitag Dinge behandelt beziehungsweise entschieden werden sollen, hinsichtlich derer die Repräsentanten keine ihr Abstimmungsverhalten regelnden Weisungen haben, müssen sie Rücksprache mit ihrer Gemeinde nehmen. Die auf dem Bei- oder Bundestag gefällten Beschlüsse müssen danach noch von jeder Gemeinde angenommen und genehmigt werden, um Rechtskraft zu erhalten. Der Verfasser von Bericht C beschreibt die Befugnisse der Abgeordneten des Beitages demzufolge mit den Worten «ad audiendum, et referendum».⁵⁵

Im Anschluss daran befasst er sich mit den allgemein bekannten Folgen dieser Gegebenheiten: extreme Langsamkeit des Entscheidungsprozesses, Anfälligkeit für Agitation und Korruption, Machenschaften auswärtiger Mächte, Faktionswesen und Strafgerichte.

Einmal von der Mehrheit der auf einem Beitag versammelten Vertreter gefassten Beschlüsse sind – vorausgesetzt, dass sie nachher die Billigung der Gemeinden finden – für das ganze Land verbindlich. Für die sicherlich beträchtliche, aber nicht schrankenlose Autonomie und Entscheidungsfreiheit der Gemeinden ist auf Republikebene also, vorausgesetzt, die Institutionen funktionieren so wie vorgesehen, durchaus ein Organ der Koordinierung vorhanden, das die Ausbildung eines Gesamtwillens ermöglicht.

Rolle, Kompetenz und Funktion der Häupter sollten unter diesen Bedingungen auf den ersten Blick eigentlich zweitrangig sein. Dass dies aber auf Grund gewisser institutioneller und praktischer Gegebenheiten nicht so war, wird besonders aus den Informationen aus Bericht C klar. – Da der Beitag kein ständig tagendes Gremium darstellte, kam den Vorstehern der Drei Bünde in Ermangelung anderer, stets präsenter Institutionen zwischen den Beitagen eine gewichtige Bedeutung zu. Demzufolge wird jedes einzelne Oberhaupt als «Presidente nei negotij» beschrieben, «al quale si deferiscono tutte le cose concernenti il pubblico, et da esso, secondo le occorenze, si propongono, ovvero s'avisano (!) le Comunità del bisogno; et alle volte se ne tratta solo trà loro

Capi». ⁵⁶ Bezieht man ferner den gleichfalls erwähnten Umsand mit ein, dass «le lettere nondimeno dei negotij, concernanti l'interesse di tutte le Leghe in commune, si presentano al Borgomastro di Coira, per esser' egli di ferma residenza», ⁵⁷ so wird deutlich, dass den Häuptern im institutionellen Gefüge sowohl der einzelnen Bünde als auch auf der Ebene der Republik – häufig allein schon durch die Macht der Verhältnisse und ausserordentlicher Umstände – erhebliche Bedeutung zukam.

Es ist zwar richtig, dass die Regierungsform der Drei Bünde demokratisch war (Bünden wird im selben Bericht an anderer Stelle als «stato popolare» bezeichnet) und alle wichtigen Entscheidungen in der Theorie durch die Stimmbürger der Gerichtsgemeinden getroffen wurden. Genauso wichtig ist es aber, sich stets der sehr bedeutenden Einflussmöglichkeiten der Häupter – beispielsweise während des Prozesses der Ausschreibung von Anfragen auf die Gemeinden, der Feststellung der Mehren und den Verhandlungen mit auswärtigen Mächten – bewusst zu sein. Ausserdem besass schliesslich jedes von ihnen eine Stimme. Sicher, auch die Häupter mussten jedes Jahr in demokratischer Wahl neu bestimmt werden, aber wie an anderer Stelle bereits erwähnt wurde, verhinderte dies keineswegs dass immer wieder dieselben, altbekannten, einflussreichen Persönlichkeiten das Amt inne hatten. Die diesen Ausführungen zugrundeliegenden Berichte deuten jedenfalls an, dass trotz der nach aussen hin überragenden Stellung von Gemeinden und Beitag die realen Möglichkeiten der Häupter, die Politik innerhalb der Republik massgeblich zu beeinflussen, gross waren.

Die Berichterstatter vermitteln das Bild einer Demokratie, in der allen drei Faktoren – Gemeinden, Beitag und Häuptern – eine entscheidende Bedeutung zukam. Das Gewicht dieser Institutionen im Entscheidungsprozess war aber, je nach den nicht immer gleichen Umständen des realpolitischen Geschehens und des von Periode zu Periode unterschiedlichen Gewichtes der einzelnen Faktoren, Verschiebungen unterworfen.

Die Tatsache, dass es sich bei den Drei Bünden um ein Staatswesen handelte, bei dem im Normalfalle das Ausmass und die Entscheidungsgewalt der gesamtstaatlichen Institutionen auf ein gerade noch vertretbares Minimum reduziert war, wird durch einige in Bericht C kurz gestreifte Fakten weiter erhärtet: der Freistaat besitzt keinen Staatsschatz; ⁵⁸ die Einnahmen aus den Zöllen werden auf die einzelnen Bünde verteilt oder zur Begleichung der Unkosten der Teilnehmer an etwaigen Beitagen verwendet, sofern sie nicht schon von den sie erhebenden Gemeinden einkassiert worden sind.

Natürlich unterhalten die Drei Bünde unter diesen Umständen auch kein stehendes Heer, sondern nur die im Bedarfsfalle zu den

Waffen gerufenen Aufgebote der Gemeinden. Nach Bericht C sind dies dreissigtausend Mann, nach der in dieser Hinsicht präziseren Quelle B fünfundzwanzigtausend Mann für den Kampf im eigenen Lande, «et per mandar fuori la metà in circa, et sono della natura, et qualità delli svizzeri».⁵⁹ Die Männer hielten ihre Übungen in ihren Gemeinden ab, «che consistono particolarmente in tirare al bersaglio, come nel guerreggiare fuori di Casa à difesa sempre, et non ad offesa, formare squadrone, stare ad aspettare, et non dare gli assalti.».⁶⁰

Mit der Bewaffnung dieser Kontingente scheint es – wenigstens im Jahr 1619 – nicht zum besten gestanden zu haben, denn der Autor des Berichtes C meldet, dass ausser den eintausend Musketen, die die Venezianer gemäss ihrer Bündnisverpflichtungen geliefert hätten, und sechs in Chur aufbewahrten Geschützen keine weiteren Waffenlager bestünden. Ausserdem sei es den Bündner seiner Ansicht nach unmöglich, diese Artillerie im Veltlin einzusetzen, da die Strassen und die mit dem Transport verbundenen Kosten dies im Ernstfalle verhindern würden.

Ständig besetzte Festungen sind in den Drei Bünden nicht zu finden, da sie einst – wo vorhanden – von den Bündnern zerstört worden seien, die sich bei der Verteidigung ihres Landes nach den Aussagen des Autors eher auf die Schwierigkeiten und die Härten ihres heimatlichen Geländes verliessen.

Zur Frage, wann und wie dieses merkwürdige Staatswesen entstanden sei, heisst es in Bericht B: «et questa Confederazione si è fatta à poco à poco, collegandosi un luogo con l'altro per conservazione, et beneficio commune, et di alcuni luoghi, Terre, et Villagi si è formato una Lega, et delle tre Leghe si costituisce un Corpo Politico di Stato Popolare.».⁶¹

Trotz des extrem föderalistischen Aufbaus und Herleitung aller Staatsgewalt besitzen die Drei Bünde im Tal der Adda Untertanengebiete, die sie im Jahre 1512 aus eigenen Kraft erobert und nachher behauptet haben. Obwohl der Autor des Berichtes C, von dem die diesbezüglichen Informationen stammen, die Bündner der Usurpation bezichtigt, wird aus seinen Ausführungen deutlich, dass der Freistaat diese Gebiete gemäss den damaligen Rechtsgrundsätzen erworben hat und auf diesen Besitztitel gestützt nun seine Amtleute dorthin entsendet.

Der Rechtsstatus der die «Untertanenlande» konstituierenden Territorien ist allerdings nicht gleich: Bormio wird als «una specie di Republica»⁶² bezeichnet. Es hat seinen eigenen, selbst gewählten Rat, der nichts mit dem Talrat des Veltlins zu tun hat. Ohne dessen Mitwirkung und Zustimmung kann der Bündler Podestà – im Gegensatz zu den Terzieri des Veltlins! – nicht Gericht halten oder weitgehende Beschlüsse und Verordnungen erlassen. Dagegen hat der Bünd-

ner Commissario in Chiavenna schon eine ausgedehntere Amtsgewalt. Im Veltlin selbst sind die rätischen Administratoren, wie an anderer Stelle indirekt zugegeben wird, die höchste Instanz in Zivil- und Strafrechtsangelegenheiten, was sie redlich sowohl zur Sicherstellung ihrer Besoldung als auch zu ihrer Bereicherung ausnützen. – Der Autor vergisst auch nicht den Umstand zu erwähnen, dass die Drei Bünde nördlich des Hauptalpenkammes das «Untertanengebiet» Maienfeld besäßen, das eine halbe Republik sei und dessen sie sich um das Jahr 1500 herum bemächtigt hätten. Da Maienfeld aber zur gleichen Zeit auch eine Gemeinde des Zehngerichtebundes ist, wird es bei der Aufzählung von dessen Mitgliedern ebenfalls erwähnt.

Da zumindest bei den Autoren von Bericht A und B eine betont katholische Sichtweise vorherrscht, mit der ein gegenreformatorischer Blickwinkel einhergeht, wird nicht zufällig den noch bestehenden oder von ihren ehemaligen katholischen Inhabern schon nicht mehr ausgeübten Herrschaftsrechten auf dem Boden des Dreibündestaates einige Aufmerksamkeit gewidmet. Obwohl dabei durchaus die beträchtliche Bandbreite und Ausdehnung dieser Rechte erwähnt wird, ist diese Aufzählung nicht einmal vollständig. Der dabei verfolgte Hintergedanke besteht offensichtlich darin, dass die bereits nicht mehr ausgeübten oder wahrgenommenen Rechte von ihren katholischen Inhabern wieder geltend gemacht werden könnten, sollten die Umstände es erlauben.

Im Grauen Bund erwähnt der Autor von Bericht B aus diesem Grunde, dass die Mesolcina einst den Trivuzio aus Mailand gehört habe. Er behauptet sogar, dass der Abt von Disentis früher der Vorsteher des Bundes gewesen sei. Seine zu dieser Zeit ausgedehnten Rechtsprechungsbefugnisse hätten sich jetzt aber die Gerichtsgemeinden angeeignet. – Bericht C erwähnt dagegen die im Oberen Bund noch bestehenden Abhängigkeitsverhältnisse einiger Gemeinden zum Bischof von Chur: «In parte di questa Lega, cioè nella Comunità di Toscana (= Thusis), Cazis, Henzberg et Ciopina (= Tschappina), il Vescovo di Coira, hà la giurisditione suprema nelle cause di sangue, et perciò nel Castello di Furstnova (= Fürstenu) proprio die esso Vescovo mantiene uno Governatore, che ministra Giustitia, et essercisce la giurisditione; nè, senza consenso, et intervento di esso, ponno le dette Comunità deputare li suoi Giudici, detti Ministrali et giudicano le cause minori.»⁶³ Als zweites werden Herrschaft und Burg Rhäzüns erwähnt, die zu Tirol gehörten und Eigentum der Erzherzöge von Österreich seien. Diese vergäben Rhäzüns an von ihnen ausgewählte Katholiken, sodass sie seit einigen Jahren die Familie Planta inne hätte, «che ne ha pretensione di grossa somma di miglioramenti liquidi».⁶⁴ Zwei oder drei Burgen, deren Inhaber noch unbedeutende Gerichtsbarkeitsbefugnisse besitzen, runden das Bild für den Oberen Bund ab.

Für den Gotteshausbund vergessen natürlich weder Berichtstatter B noch C, auf die vor der Annahme des reformierten Bekenntnisses durch den Grossteil seiner Gemeinden bedeutende und überraschende Stellung des Bischofs von Chur hinzuweisen. Der Bischof – immerhin ein Reichsfürst! – sei nicht nur das Haupt der Cadi, sondern gleichzeitig auch Oberhaupt der Stadt Chur gewesen.

Die Gemeinden hätten sich aber von ihm befreit. Jetzt habe man den Bischof sogar für den Moment vertrieben, «nec habet votum, nec locum in Capitulo, stando ritirato nel Tirolo, fuggito dalle persecuzioni crudeli fattali dalli Heretici».⁶⁵ Insgesamt sei ihm nur noch «il nudo nome di Principe»⁶⁶ geblieben. In Bericht C wird darüber hinaus erwähnt, dass das Haus Österreich im Unterengadin die Burg Tarasp inne habe. Dort residiere ein katholischer Statthalter. Die Festung befinde sich in günstiger Lage auf einem Hügel und werde angeblich von einer vierhundert Mann starken, gut bewaffneten Garnison bewacht, sodass sie vor einem Überraschungsangriff sicher sei. Schliesslich seien die umliegenden Dörfer der Blutgerichtsbarkeit des Hauses Österreich unterworfen.

Bleibt der Zehngerichtenbund, in dem die Herrschaftsrechte Habsburgs ganz offensichtlich sind: ein in der Burg Castels residierender Landvogt übt im Namen der Erzherzöge in acht Gemeinden die Strafgerichtsbarkeit aus. Schwere Fälle muss er der Tiroler Regierung in Innsbruck melden. Eines der wichtigsten Merkmale der politischen Selbstbestimmung der Zeit ist den Habsburgern damit verblieben, und so ist es auch nicht erstaunlich, dass die Bevölkerung der betreffenden acht Gemeinden dem jeweiligen Regenten in Innsbruck normalerweise den Treueeid «come li veri sudditi, mà ardirei dire, ribellati».⁶⁷ In Bericht B werden die Dinge anders gesehen: die Freiheiten und Privilegien der Gemeinden des Zehngerichtenbundes seien trotz der Präsenz und der Befugnisse des im übrigen immer für eine begrenzte Zeit ernannten Vertreter Österreichs zahlreich und ausgedehnt.

Die staatsrechtliche Stellung der Drei Bünde betreffend, teilt Berichtstatter B in trockenen Worten mit, dass die Bündner die Oberhoheit des Reiches bestenfalls dem Namen nach anerkennen würden. Hingegen seien sie auf vielfältige Weise mit den eidgenössischen Orten verknüpft. Der Graue und der Gotteshausbund seien mit den sieben alten Orten verbündet (Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zürich, Zug und Glarus), während der Zehngerichtebund lediglich Zürich und Glarus an seiner Seite habe. Die Bünde in ihrer Gesamtheit hätten vor wenigen Jahren ein Bündnis mit Bern, vor etwa sechs Monaten auch mit den Wallisern abgeschlossen. Es bestehe zwar ein geheimes Einvernehmen zwischen den katholischen Bündnern und den katholischen Schweizer Orten, aber die entsprechenden Kontakte zwischen den «Häretikern», also unter den evangelischen Gemeinden

Bündens mit Zürich und Bern, seien enger. In Bericht B findet sich die etwas summarische Behauptung, dass die Drei Bünde als Ganzes der Eidgenossenschaft angeschlossen seien⁶⁸ und – rein zahlenmässig – als *ein* Ort eingestuft würden. Im übrigen wird auf die bereits erwähnten Bündnisse Bezug genommen, die nach Ansicht des Autors eine gegenseitige Beistandspflicht im Kriegsfall implizierten, obwohl in den jeweiligen Bestimmungen nur von einer Verpflichtung zu gegenseitigem treuen Aufsehen die Rede sei. Bei etwaigen militärischen Unternehmungen, die auf die Abtrennung des Veltlins von der Republik zielten, sei deshalb ein Eingreifen zumindest eines Teils der Orte auf Seiten der Bündner nicht auszuschliessen. Erschwerend fällt dabei ins Gewicht, dass der Freistaat neben Bern auch mit den protestantischen Orten Zürich, Basel und Schaffhausen, ferner mit Glarus verbündet ist.

In Bericht B und C wird erwähnt, dass zwischen den Drei Bünden und dem deutschen Zweig des Hauses Habsburg eine Erbeinigung besteht, die beide Teile zu freundschaftlichem Einvernehmen verpflichtet. Die Bündner würden es damit allerdings halten, wie es ihnen beliebt. – In den Rahmen dieser mehr oder weniger engen Freundschaftsverträge unter Nachbarn fallen auch die Absprachen älteren Datums, die einige, nicht genannte Gemeinden, «quelle massime, che stanno nei luoghi dei passi per Italia hanno....con li Duchi di Milano, con obligo di non permetter passo di gente, che per diretto, ò indiretto possa essere à danni dello Stato di Milano... et l'anno 1604 la maggior parte delle dette Communità la rinovarono».⁶⁹

Abgesehen davon verfügen die Drei Bünde seit 1603 über eine unter Heinrich IV. abgeschlossenes Defensiv- und Beistandsabkommen mit Frankreich. Dem französischen König und seinen Verbündeten wurde darin das Recht eingeräumt, die auf Bündner Hoheitsgebiet gelegenen Pässe zu benutzen. In der fünf Jahre später erfolgten Erneuerung dieses Paktes sei dann allerdings festgelegt worden, dass sich die Republik in Zukunft die Bewilligung des Passrechtes für die Alliierten des Königs von Frankreich vorbehalten werde. Frankreich hat das Recht, in den Drei Bünden Soldaten anzuwerben, wenn sein Monarch darum nachsucht. In Chur residiert ein ständiger Vertreter des Allchristlichen Königs.

Mit Venedig bestand für zehn Jahre ebenfalls ein 1603 abgeschlossenes Defensivbündnis, das aber vor seinem Ablauf von der Republik gekündigt wurde.

Spanien ist es im Berichtszeitraum trotz aller Bemühungen nicht gelungen, einen der Abmachung Frankreich – Drei Bünde vergleichbaren Vertrag abzuschliessen.

4. Rechtswesen und konfessionelle Verhältnisse

Was die Berichte darüber aussagen, wer in den Gemeinden der Drei Bünde in welchen Zusammenhängen welche Rechtsprechungsbefugnisse hatte, wurde im vorangehenden Abschnitt bereits erwähnt. Im allgemeinen geht die Entwicklung dahin, dass die Gemeinden ihre Kompetenzen in Straf- und Zivilrechtsangelegenheiten langsam erweitern, ausdehnen oder grösstenteils schon errungen haben. Selbst im Grauen Bund wollen die meisten Katholiken weder die Autorität des Papstes in rechtlichen Dingen noch eine eindeutige Trennung in geistliche und weltliche Jurisdiktionsbereiche anerkennen, wie sie beispielsweise in den Veltliner Gemeinden weitestgehend bestand.

Angesichts der allgemeinen Entwicklung hin zur uneingeschränkten Zuständigkeit der Gemeinden auf dem Gebiet des Rechtswesens spielen übergeordnete Rechtsprechungsinstanzen innerhalb der einzelnen Bünde keine Rolle. Lediglich für den Grauen Bund erwähnt Bericht B im Zusammenhang mit den Rechtsprechungsbefugnissen der Gemeinden die Existenz des Landrichters, ohne allerdings Näheres über seine Befugnisse auf diesem Gebiet auszuführen.

Neben dem Bei- oder Bundestag als höchster Appellationsinstanz in bestimmten Fällen wird dort auch ein spezifisch bündnerisches, ausserinstitutionelles «Rechtsprechungsorgan» erwähnt, nämlich das Strafgericht. Dieses dient nicht ausschliesslich der Begleichung politischer Rechnungen, der Austragung privater Streitigkeiten oder der Belangung missliebiger Gegner. Vielmehr wird ausdrücklich gesagt, dass seine Teilnehmer sich auch erheben «per far' nuove leggi, et per riformar' la Republica à suo modo».⁷⁰ So gesehen kann man diese entweder spontanen oder organisierten tumultartigen Aktionen zumindest als Ausdruck eines Willens zur Wahrung des rechtlichen Scheins betrachten.

Im Rahmen der «normalen» Rechtsprechung ist davon die Rede, dass die Bündner «non usano leggi imperiali, nè civili, nè canoniche, mà consuetudini, leggi municipali, et statuti loro, mà più si servono di una certa naturalezza, et dell'arbitrio, col quale spediscono le cause sommariamente, et con rigore».⁷¹ Die Veltliner Gesetzessammlungen und Statuen, die für die Rechtsprechung in den «Untertanenlanden» von grosser Bedeutung sind, werden von keinem der Berichtersteller erwähnt.

In Bezug auf die religiösen Verhältnisse stimmen die Angaben der Berichte B und C mehr oder weniger überein. – Etwas mehr als die Hälfte der Bevölkerung des Grauen Bundes ist demnach katholisch. Da der Autor von Bericht C die konfessionelle Zusammensetzung aller Gemeinden der Republik erwähnt, seien an dieser Stelle – und im folgenden auch für die anderen beiden Bünde – seine diesbezüglichen Informationen wiedergegeben.



Abb. 6:
 Satirische Darstellung der politischen Zustände um 1618 im Drei-bündestaat, der hier durch einen Edelmann verkörpert wird. Die durch die Bänder dreier Geldbeutel mit den Wappen von Venedig, Frankreich und Spanien gefesselten Hände sind ein Hinweis auf die Abhängigkeit Graubündens von diesen Staaten und deren Besteuerungsgelder. Anstelle des Hauptes wachsen aus dem Rumpf des Edelmannes Menschen- und Tierköpfe – Anspielungen auf die Politik während der Bündner Wirren.

Im Oberen Bund sind die Gemeinden Disentis, Waltensburg (!), Lugnez, Vals, Schleuis, Rhäzüns, Flims, Mesocco, Roveredo und Val Calanca katholisch. Reformiert sind dagegen die Gruob mit Ilanz, Tenna, Hohentrins, Thusis, Heinzenberg, Tschappina, Rheinwald und Schams. Von achtzehn Gemeinden sind also zehn katholisch, acht evangelisch.

Für den Gotteshausbund stellt Bericht B fest, dass fast alle Gemeinden «häretisch» seien, während in Bericht C nur von einer «buona parte dei Populi»⁷² die Rede ist, der sich dem neuen Glauben

zugewandt habe. Immerhin sind die Vier Dörfer, die Gemeinden Obervaz, Oberhalbstein und Tiefencastel katholisch geblieben, während das Puschlav, das Domleschg und das Münstertal bereits konfessionell gemischt sind. Die übrigen neun Gemeinden – besonders das vergleichsweise dicht besiedelte Ober- und Unterengadin und die Stadt Chur sind von «Heretici» bewohnt.

Im Zehngerichtenbund ist die konfessionelle Situation für den Verfasser des Berichtes C eindeutig, denn er stellt fest, dass dessen Bewohner «non conoscono quasi la Religione Catolica».⁷³ Die andere Quelle ist weniger resolut, hier überwiegen die Reformierten lediglich – in welchem Masse, wird nicht gesagt. Es muss sich allerdings um eine deutliche Mehrheit gehandelt haben, falls die diesbezüglichen Angaben von Bericht C für die Gemeinden des Zehngerichtenbundes zutreffen sollten: lediglich in der Gemeinde Belfort sind die Einwohner dem alten Glauben treu geblieben. In Sankt Peter im Schanfigg leben Anhänger beider Bekenntnisse, während alle übrigen acht Gemeinden sich dem evangelischen Glaubensbekenntnis zugewandt haben.

Die Reformierten sind in den «Herrschenden Landen» also deutlich in der Mehrheit, was natürlich politische Rückwirkungen und Verhaltensweisen zeitigt, die von den Autoren bedauert und verurteilt werden. Für den Autor von Bericht C sind die Bündner, die dem Papst und dem katholischen Glauben den schuldigen Respekt und die gebotene Anerkennung verweigern, schlichtweg Barbaren, denen man erst einmal die erforderliche Ehrerbietung beibringen muss, «di che sono naturalmente alieni, sendo nati, et superbi, et soliti misere sacra profanis».⁷⁴ Der Papst und der katholische König seien vielmehr als Oberhaupt beziehungsweise Hüter des christlichen Glaubens verhasst.

Vor diesem – vom Standpunkt der Berichterstatter – düsteren Hintergrund ist die konfessionelle Lage im Veltlin zwar auch bedenklich, gibt aber immerhin noch Anlass zur Hoffnung. Zwar leben auch im Veltlin angeblich bereits fünftausend Häretiker, «perche in essa Valle vivono misti Catolici, et Heretici, sino nelle proprie case»;⁷⁵ der weit überwiegende Teil der Bevölkerung des Tales der Adda setzt sich aber aus treuen Katholiken zusammen. Ähnlich ist die Situation in Chiavenna, wo zweitausend Reformierte auf achtzehntausend Katholiken kommen.

Angesichts der recht parteilichen Haltung der Autoren fallen die Urteile über die Bündner im allgemeinen nicht besonders schmeichelhaft aus, während die Bewohner der «Untertanenlande» wohlwollend beschrieben werden: sie haben gute Anlagen, sind begabt und talentiert, betriebsam vielseitig und rastlos. – Die Bündner sind dagegen zwar ein freies Volk, dabei aber übermütig und wild.⁷⁶ Das Beste, was man von ihnen zu sagen weiss ist, dass sie geduldig und ausdauernd seien.⁷⁷ Dafür hätten sie allerdings auch einen sehr harten Schädel.

- ¹ Auf eine Aufzählung der Titel (etwa derjenigen Pfisters, Rotts oder Moors) oder der Werke der Chronisten (wie etwa Padavinos, Anhorns oder etwa Juvaltas) wird hier verzichtet.
- ² Firenze, Archivio di Stato, fondo archivio Mediceo del Principato, filza 4175 (Svizzera), fol. 51–61; in fascicolo No. 3.
- ³ Picchena war in den Drei Bünden kein Unbekannter. Als Gesandter des Grossherzogs der Toskana, Ferdinand I., in Mailand war er bereits im Jahre 1593 im Rahmen eines diplomatischen Sonderauftrages dort in Erscheinung getreten (Martin Bundi, «Frühe Beziehungen zwischen Graubünden und Venedig (15./16. Jahrhundert)», S. 236 f.). Das diesbezügliche Beglaubigungsschreiben Ferdinands I. vom 1. April 1601 übrigens im A.d.S., fondo Mediceo, filza 4175, fol. 62.
- ⁴ A.d.S. Firenze, fondo Mediceo, filza 4175, fol. 49.
- ^{4a} Ernest Giddey, «Agents et ambassadeurs toscans auprès des Suisses sous Le règne du grand-duc Ferdinand 1er de Médicis (1857–1609) in: Revue Suisse d'Histoire, Supplément No 9, Zürich 1953, S. 234f.
- ⁵ A.d.S. Firenze, fondo Mediceo del Principato, filza 4172 (Svizzera), Seiten nicht nummeriert.
- ⁶ Jacob Burckhardt, «Ursachen und Verlauf des Veltliner Mordes im Jahre 1620» in: Jacob-Burckhardt Gesamtausgabe Band 14, Vorträge, dort S. 1–41; Berlin und Leipzig 1933.
- ⁷ Jacob Burckhardt, «Relation über Graubünden während des Strafgerichtes von Thusis», in: Archiv für Schweizerische Geschichte, Band 8, 1851, S. 211–219.
- ⁸ A.d.S. Firenze, fondo Mediceo del Principato, filza 4172, fol. 237–246.
- ⁹ filza 4172, fol. 240
- ¹⁰ Wahrscheinlich ist Sondrio oder Tirano gemeint; ein Name wird nicht genannt.
- ¹¹ filza 4172, fol. 242
- ¹² Zum Vergleich sei hier erwähnt, dass der Kanton Graubünden im Jahre 1986 174'600 Einwohner auf 7'106 qkm hatte, während in der Provinz Sondrio (fast identisch mit den damaligen «Untertanengebieten») im Januar 1987 176'120 Menschen auf 3'212 qkm lebten. Quelle: Britannica Book of the Year, Abschnitt Britannica World Data 1989, S. 707 (Switzerland) und S. 627 (Italy)
- ¹³ hier ist wohl die Walensee-Route gemeint
- ¹⁴ filza 4172, fol. 240
- ¹⁵ gleichlautende Ausführungen finden sich auch in Bericht B
- ¹⁶ Nach der Aufzählung dieser Abhängigkeiten wird die Verhängung einer Getreide- und Handelssperre durch Mailand vorgeschlagen, um die Drei Bünde politisch gefügig zu machen. Allerdings müssten dazu bestimmte Voraussetzungen (vor allem die Schliessung des Schlupfloches über den Lago Maggiore und die Beseitigung der Korruption der mailändischen Zöllner) erfüllt sein; selbst dann sei zu bedenken, dass eine solche Massnahme auch den Bischof von Chur, Chiavenna und die katholischen Einwohner des Misox treffen und schädigen werde. filza 4172, fol. 241
- ¹⁷ filza 4172, fol. 243
- ¹⁸ Zu diesem Aspekt die neueren Erkenntnisse der Forschung in: Jon Mathieu, «Ein Land von Hirten und Sennen? Inneralpine Wirtschaftsformen im 17. und 18. Jahrhundert am Beispiel des Unterengadins», in J. Mathieu und andere, «Das Gebirge: Wirtschaft und Gesellschaft», Lausanne 1985, S. 1–15 und in Pier Paolo Viazzo, «Upland Communities. Environment, population and social structure in the Alps since the sixteenth century», Cambridge 1989, S. 184 und 282.
- ¹⁹ Siehe dafür auch seit neuestem Anselm Zurfluh, «Une Population alpine dans la Confédération. Uri aux XVIIe – XVIIIe – XIXe siècles, Paris 1988, dort S. 6, 35–38 und 536–540
- ²⁰ filza 4175, fol. 58

- 21 filza 4175, fol. 53
- 22 filza 4175, fol. 56
- 23 Silvio Färber, «Der bündnerische Herrenstand. Politische, soziale und wirtschaftliche Aspekte seiner Vorherrschaft» (Teildruck), Diss. Zürich 1983.
- 24 «...è tutto spagnuolo et si tiene habbia pensione secreta.», filza 4175, fol. 59.
- 25 dem man dies zwar nicht nachweisen könne; die Indizien sprächen aber dafür.
ebenda
- 26 ebenda
- 27 «...può assai è persona d'honore...», ebenda
- 28 «...persona reale et può assai...», ebenda
- 29 «...vero persona reale...», ebenda
- 30 «...è potente persona reale stato in guerra, et si è fatto honore disceso da Colonello di valore, die buona razza, farà gente in grande qualità et a de tenerene conto.» filza 4175, fol. 60
- 31 «...può assai, soldato vero levarà gente à suo piacere et è ristuto.», ebenda
- 32 «...è stato fuori alla guerra assai è piccolo di statura, ma bravo di vita et di valore, può assai merita premio.», ebenda
- 33 «...è spagnuolissimo ezzo, può qualche cosa nel suo quartiere.», ebenda
- 34 «...può assai persona di Consiglio et di seguito huomo reale et veridico merita ogni bene...», filza 4175, fol. 59
- 35 «...persona honorata da bene, et reale può qualche cosa, questo sali secreto è degno di premio.», filza 4175, fol. 60
- 36 «...può assai è francese (!) ha grandissima attentia et parentele.», ebenda
- 37 «...può assai, huomo reale grande consultatore...», ebenda
- 38 «...li manca solo facoltà.», ebenda
- 39 ebenda
- 40 filza 4175, fol. 60
- 41 «...è molto saputo et vale molto, merita...», filza 4175, fol. 61
- 42 «...persona grande et chi si fa valere molto.», ebenda
- 43 filza 4175, fol. 60
- 44 «...è buona persona ha potuto ma per la sua vecchiezza può pocco.», ebenda
- 45 «...per consigliare vale.», filza 4175, fol. 61
- 46 «...medesimamente et è persona activa reale et veridica.», ebenda
- 47 «...ha servito Francia assai, faria gente che li conosce tutti havendo servito sotto di lui...», ebenda
- 48 ebenda
- 49 Landrichter für den Grauen Bund, Bürgermeister von Chur – er benutzt nicht das Wort Bundespräsident – für den Gotteshausbund, Landammann von Davos für den Zehngerichtenbund
- 50 filza 4175, fol. 51
- 51 das Wort «Bundestag» wird nie gebraucht
- 52 Hier kann man zum Vergleich die Angaben aus Pieth, «Bündnergeschichte», Chur 1945, S. 114–116 heranziehen, wo für den hier interessierenden Zeitraum 50 bzw. 51 Gerichtsgemeinden mit 61 bzw. 62 Stimmen angegeben werden.
- 53 Zum Vergleich hier wiederum die betreffenden Angaben aus Pieths «Bündnergeschichte», S. 114–116: Grauer Bund 21 Gerichte mit 27 Stimmen, Gotteshausbund 17 Gerichte und 22 Stimmen.
- 54 filza 4172, 3. Seite
- 55 ebenda
- 56 filza 4172, fol. 237
- 57 ebenda
- 58 «...non havendo errario publico, ne privato.», filza 4172, fol. 241
- 59 filza 4172, 3. Seite

- 60 filza 4172, 2. und 3. Seite
61 filza 4172, 1. Seite
62 filza 4172, fol. 242
63 filza 4172, fol. 238
64 ebenda
65 filza 4172, 2. Seite
66 filza 4172, fol. 238
67 filza 4172, fol. 239
68 «...sono connumerate nella Lega Helvetica, detta eignossen.» ebenda
69 filza 4172, fol. 241
70 filza 4172, 3. Seite
71 filza 4172, 2. Seite
72 filza 4172, fol. 238
73 filza 4172, fol. 239
74 filza 4172, fol. 241
75 filza 4172, fol. 242
76 «...rozzi per lo più, et di natura feroce...», filza 4172, 1. Seite

Abb. 1: StaAGR. Bericht C aus dem Archivio di Stato Firenze

Abb. 2–6: Rätisches Museum, Chur

Bildnachweis

Andreas Wendland, Istituto Universitario Europeo, Badia Fiesolana,
Via dei Roccettini 9, I-50016 St. Domenico di Fiesole

Adresse des Autors